

Allgemeine Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines:

Sämtliche Verkäufe und sonstige Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren nachstehenden Allgemeinen Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichungen hiervon, insbesondere entgegenstehende Einkaufsbedingungen der Käufer sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn wir den Einkaufsbedingungen des Käufers nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote und Preise:

Alle Angebote und Preise verstehen sich in der angegebenen Währung ohne Mehrwertsteuer und sind im Falle der beabsichtigten oder tatsächlichen Lieferung nach mehr als 4 Monaten nach Auftragserteilung sowie grundsätzlich gegenüber dem im § 24 AGBG bezeichnenden Personenkreis freibleibend. Der Verkäufer ist in diesen Fällen berechtigt, die im Lieferzeitpunkt üblichen Listenpreise zu berechnen bzw. den vereinbarten Preis nach billigem Ermessen etwa zwischenzeitlich eintretende Verteuerung des Rohstoffe, erhöhten Lohntarifen oder sonstigen Kostenerhöhungen anzupassen. Alle Preise verstehen sich ab Versandplatz, zzgl. Verpackungskosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe am Tage der Lieferung.

3. Lieferung und Versand:

Alle Sendungen – auch bei frachtfreier Lieferung – reisen für die Rechnungen und Gefahr des Käufers und auf dem Verkäufer günstigsten erscheinenden Weg. Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher Kennzeichnung verbindlich. Dem Verkäufer bleibt das Recht einer der Geschäftsart angemessenen Nachfristsetzung vorbehalten, soweit er an der Einhaltung der Lieferfristen durch unvorhergesehene Umstände, die außerhalb seines Willens- und Einflussbereiches liegen, gehindert wird. Verzögert sich der Versand infolge solcher Umstände, die außerhalb des Willens- und Einflussbereiches der Verkäuferin liegen, oder aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Für die Fälle des Leistungsverzugs der Verkäuferin oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Käufers auf vorsätzlich oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen der Verkäuferin; ersatzfähig ist nur der unmittelbare Schaden, in jedem Falle aber nur das Erfüllungsinteresse des Käufers. Die Verkäuferin ist zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen berechtigt.

4. Zahlung:

Vergütungsansprüche der Fa. Stähling sind zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn

- a) der Käufer, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreises beträgt.
- b) der Käufer, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate von 14 Tagen in Verzug kommt, er seine Zahlung eingestellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder das Konkursverfahren beantragt ist. Zahlungsverweigerungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist der Verkäufer berechtigt – bei Handelskäufen i.S.d. § 353 HGB ohne Abmahnung-, Verzugszinsen oder sonstige Schäden in gesetzlich begründeter oder weitgehend konkret nachzuweisender Höhe in Rechnung zu stellen. Gegenforderungen berechtigen den Käufer nur dann zur Anfechtung, wenn diese vom Verkäufer unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

5. Sicherungen, insbesondere Eigentumsvorbehalt:

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit nachstehenden Erweiterungen:

- a) Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller, auch künftig entstehenden Forderungen gem. den Käufer aus sämtlichen Geschäftsverbindungen Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- b) Der Käufer nimmt Vorbehaltsware für den Verkäufer in kostenlose Verwahrung und hat diese auf eigene Kosten zu versichern.
- c) Ein Eigentumserwerb des Käufers oder von ihm beauftragter Dritter gem. § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung ist ausgeschlossen und erfolgt stets für den Verkäufer.

Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen als der Verkäuferin gehörenden Waren steht dieser das Miteigentum an der neugeschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und unterliegt den gleichen Regelungen. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall der Vermischung oder Verbindung gem. den §§ 947, 948 BGB.

- d) Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur und insoweit berechtigt, als dieser im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nicht mehr nach einer Zahlungseinstellung erfolgt. Verpfändung, Sicherungsüberprüfungen usw. sind dem Käufer untersagt; etwaige Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen und dessen Rechte zu wahren.
- e) Für den Fall des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – tritt der Käufer schon jetzt alle ihm aus der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen nebst sämtlichen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung der Ansprüche der Verkäuferin aus sämtlichen Geschäftsverbindungen mit dem Käufer bis mindestens zur Höhe des Wertes der jeweiligen verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer bleibt zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, es sei denn, er stellt seine Zahlungen ein oder die Verkäuferin widerruft diese Einzugsermächtigung. Der Käufer hat dem Verkäufer auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen an wen er Liefergegenstände veräußert hat, welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen und die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- f) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, ist die gesamte Restforderung sofort fällig und die Verkäuferin berechtigt, die Herausgabe des Vorbehaltsgutes zu verlangen und dieses beim Käufer abzuholen, ohne deswegen zuvor vom Vertrag zurücktreten zu müssen, es sei denn, dass das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
- g) Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Freigabe abgetretener Forderungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Käufers, soweit diese den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigen und aus bereits gezahlten Lieferungen herrühren.

6. Gewährleistung:

Für unsere Geräte übernehmen wir innerhalb eines halben Jahres vom Tage der Aufstellung an die unentgeltliche Beseitigung auftretender Mängel; Lohn- und Ersatzteilkosten werden dabei nicht berechnet. Im Falle eines Mangels steht uns zunächst ein Recht auf Nachbesserung zu. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung steht dem Kunden wahlweise das Recht der Wandlung oder Minderung zu. Bei Lieferung für den Gewerbebetrieb eines Kaufmanns sind mit Ausnahme der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung diesem Personenkreis gegenüber sonstige Ansprüche (Wandlung, Minderung, Schadensersatz usw.) ausgeschlossen.

7. Verwahrung, Versicherung:

Vorlagen, Rohstoffe, Druckerträger und andere der Wiederverwendung dienender Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Käufer zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Käufer die Versicherung selbst zu besorgen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen – auch für Wechselverbindlichkeiten – ist der Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Flensburg, wenn der Käufer zu dem in § 24 AGBG bezeichnetem Personenkreis gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

9. Nebenbestimmungen:

Von den vorstehenden Allgemeinen Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen soll davon die Gültigkeit anderer Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem erkennbar gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.